

vom 22. August 1874 zuständige Amtshauptmannschaft zur Beschlußfassung über die einschlagenden Verwaltungspunkte abzugeben.

Befindet die Amtshauptmannschaft, daß der Hinzuschlagung ein im öffentlichen Recht begründetes Hinderniß entgegenstehe, so ist dies dem Antragsteller von der Amtshauptmannschaft unmittelbar zu eröffnen. Der Beschluß derselben unterliegt den Bestimmungen in §§ 31, 32 des Gesetzes vom 21. April 1873. Der dagegen eingewendete Rekurs ist ohne vorgängige Benachrichtigung der Grund- und Hypothekenbehörde von der Amtshauptmannschaft an die Kreishauptmannschaft einzuberichten.

Steht nach der Entschließung der Amtshauptmannschaft der Hinzuschlagung ein öffentlich-rechtliches Hinderniß nicht entgegen, so ist dies ohne vorherige Benachrichtigung des Antragstellers der Grund- und Hypothekenbehörde mitzutheilen, welche alsdann das Behufs der entsprechenden Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch und sonst zur Erledigung der Angelegenheit Erforderliche von Amtswegen zu besorgen hat.

Nach Maßgabe der Vorschriften in Absatz 3 ist auch nach Eingang der auf etwaigen Rekurs ergangenen Entscheidung der Kreishauptmannschaft zu verfahren.

Die Entschließungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden können zu den Akten der Grund- und Hypothekenbehörde geschrieben werden.

§ 4. Die Hinzuschlagung eines Ritterguts zu einem Rittergut oder zu einem anderen Grundstück (§ 208 der Verordnung vom 9. Januar 1865) kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern stattfinden.

In diesem Falle sind, wenn nach dem Beschluß der Grund- und Hypothekenbehörde oder nach der auf Beschwerdeführung ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts der Hinzuschlagung ein privatrechtliches Hinderniß nicht im Wege steht, die Akten von der ersteren an das Justiz-Ministerium einzusenden, welches mit dem Ministerium des Innern in Vernehmung treten wird.

Ist in dem in Absatz 2 gedachten Falle die Grund- und Hypothekenbehörde des Grundstücks, zu welchem hinzugeschlagen werden soll, eine andere als diejenige des hinzuzuschlagenden Rittergutes und ist deshalb von letzterer noch die in § 208 der Verordnung vom 9. Januar 1865 am Schlusse gedachte gutachtliche Auslassung zu erhalten, so sind die Akten zu diesem Behufe zuvor an die Grund- und Hypothekenbehörde des hinzuzuschlagenden Rittergutes abzugeben und von letzterer an das Justiz-Ministerium einzusenden.

Die Entscheidung über die Hinzuschlagung ergeht an die in § 1 bezeichnete Grund- und Hypothekenbehörde, welche die Amtshauptmannschaft davon zu benachrichtigen und das zur Erledigung der Angelegenheit Erforderliche von Amtswegen zu besorgen hat.